

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2023

Herausgegeben in Hildesheim am 27. September 2023

Nr. 40

Inhalt		Seite
30.08.2023	- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2023 und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung	576
06.09.2023	- 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 17.08.2011 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elze in Elze	579
14.09.2023	- 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 17.08.2011 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elze in Elze	580
18.09.2023	- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen als Aufwandsentschädigung in sozialen Bereichen der Stadt Hildesheim (Förderrichtlinie Aufwandsentschädigung Ehrenamtlicher in sozialen Bereichen)	582
18.09.2023	- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit im Stadtgebiet Hildesheim	586
22.09.2023	- Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Hildesheim	590
25.09.2023	- Photovoltaik-Park Heinde/Lechstedt Verwaltungs-GmbH; Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2022	594
27.09.2023	- Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine	595

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Lamspringe
für das Jahr 2023**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wird der Rat der Gemeinde Lamspringe in der Sitzung am 30.08.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	10.919.400	754.200	131.400	11.542.200
ordentliche Aufwendungen	12.812.800	850.500	399.400	13.263.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.352.000	753.800	130.400	10.975.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.695.500	854.600	415.400	12.134.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	857.600	22.700	180.000	700.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.641.900	376.400	365.000	2.653.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.784.300	168.700	0	1.953.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	778.600	31.800	0	810.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	12.993.900	945.200	310.400	13.628.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	15.116.000	1.262.800	780.400	15.598.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.784.300 € um 168.700 € erhöht und damit auf 1.953.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 5

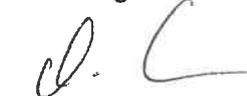
Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, werden nicht geändert.

Lamspringe, den 30.08.2023

Der Bürgermeister



Andreas Humbert



Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 26.09.2023 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i. V. m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 28.09.2023 bis 09.10.2023

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Gemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
Lamspringe

öffentlich aus.

Der Nachtragshaushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Lamspringe bereitgestellt.

Lamspringe, den 27.09.2023
Ort, Datum



Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister

**1. Änderung der Friedhofsordnung
vom 17.08.2011
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elze
in Elze**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elze am 12.07.2023 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elze vom 17.08.2011 wird wie folgt geändert:

IV. Grabstätten

wird um § 15c, eine neue Grabart, ergänzt:

§ 15c

Pflegeleichte Urnen-Wahlgrabstätte unter Bäumen

(1) Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen sind Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen, deren Pflege die Friedhofsverwaltung oder ein durch diese beauftragter Dritter übernimmt.

(2) Auf einem Findling wird der Name des Verstorbenen, sowie sein Geburts- und Sterbejahr mit aufgesetzten Schriftzeichen festgehalten. Die Beschriftung veranlasst die Friedhofsverwaltung. Der Nutzungsberechtigte kann auf die Gestaltung der Grabstätte keinen Einfluss nehmen. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck abzulegen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für die Urnenreihengrabstätten unter Bäumen.

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft.

Elze, den 06.09.2023

Der Kirchenvorstand:


.....
Vorsitzende




.....
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 22.09.2023

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag


.....
Bevollmächtigter



**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
vom 17.08.2011
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elze
in Elze**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elze in Elze vom 17.08.2011, hat der Kirchenvorstand am 12.07.2023 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 I. wird um Nr. 8, eine neue Grabart, ergänzt:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte
Für 30 Jahre : | 330,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 600,00 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte
Für 30 Jahre: | 250,00 € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 420,00 € |
| 5. Pflegeleichte Rasenreihengrabstätte
Für 30 Jahre inkl. Gedenkplatte : | 1.730,00 € |
| 6. Pflegeleichte Urnen-Rasenreihengrabstätte
Für 30 Jahre inkl. Gedenkplatte: | 1.500,00 € |
| 7. Rasenwahlgrabstätte mit persönlicher Pflegemöglichkeit | |
| a) Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 1.840,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 50,00 € |
| 8. Pflegeleichte Urnen-Wahlgrabstätte unter Bäumen | |
| a) Für 30 Jahre inkl. Beschriftung : | 1.950,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 52,00 € |
| 9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl-, Urnenwahl- oder Rasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: | |

Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl- oder Rasenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß Nr. 10 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

10. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gemäß § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2, 4, 7 oder 8 je Grabstelle zu entrichten. Bei Rasenwahlgrabstätten ist für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten eine Gebühr gemäß Nr. 8b) für die gesamte Grabstätte zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Elze, den 14.09.23.....

Der Kirchenvorstand:


.....
Vorsitzende




.....
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 22.09.23.....

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag


.....
Bevollmächtigter



**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen als Aufwandsentschädigung in sozialen
Bereichen der Stadt Hildesheim (Förderrichtlinie Aufwandsentschädigung
Ehrenamtlicher in sozialen Bereichen)**

Präambel

Freiwillig Engagierte sind eine wichtige Stütze in der sozialen Arbeit der Stadt Hildesheim und übernehmen ergänzend zu Hauptamtlichen wichtige Aufgaben in verschiedenen sozialen Bereichen. Die Stadt Hildesheim unterstützt die Arbeit der Ehrenamtlichen durch ihre verschiedenen Fachbereiche und finanziell mit dieser Richtlinie.

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die Richtlinie regelt die Gewährung einer Entschädigung bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Stadt Hildesheim. Die Gewährung von Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Zusammenhang mit staatlichen Aufgaben, die der Stadt durch Gesetz zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind, bleibt unberührt.

**§ 2
Zuwendungszweck**

- (1) Die Stadt Hildesheim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Erstattung von Aufwendungen für Ehrenamtliche in sozialen Bereichen. Dies gilt für ehrenamtliche Tätigkeiten, die im Auftrag der Stadt Hildesheim durchgeführt werden. Zuwendungsgeberin ist die Stadt Hildesheim.
- (2) Ein Anspruch auf die in dieser Richtlinie beschriebene Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Hildesheim aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

**§ 3
Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind ausschließlich freiwillig Engagierte, die für die Stadt Hildesheim tätig werden.

Freiwillig engagiert ist jede Person, die sich unentgeltlich in einem der unter § 4 Abs. 2 aufgeführten Bereiche einbringt.

**§ 4
Gegenstand der Förderung**

- (1) Freiwillig Engagierte können nach Abs. 2 eine Aufwandsentschädigung in Form eines pauschalierten Ersatzes der notwendigen baren Auslagen und sonstiger persönlicher Aufwendungen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen besonderen Verpflichtung ergeben, von der Zuwendungsgeberin erstattet bekommen. Diese finanzielle Entlastung dient zugleich der ideellen Anerkennung bzw. Wertschätzung freiwilligen Engagements in einem der in Abs. 2 genannten Bereiche.
- (2) Folgende Aufwendungen können erstattet werden:

a) Bürgerschaftliches Engagement im sozialen Bereich

Als Aufwandsentschädigung erhalten:

1. Personen, die als Ergänzung zu hauptamtlicher Präsenz ehrenamtlich tätig werden: **9, - €/ Stunde max.**
2. Personen, die ein Angebot eigenverantwortlich planen, organisieren und durchführen: **11, - €/ Stunde max.**
3. Personen, die Einsätze mit besonders hohen Anforderungen durchführen: **15, - €/ Stunde max.**
4. Sprachmittler
Um eine Aufwandsentschädigung entsprechend dieser Richtlinie geltend zu machen, bedarf es keiner Ausbildung Sprachmittlung. Sprachmittler erhalten pauschal: **5,- €/ pro angefangener Stunde**

Die Aufwandsentschädigung bezieht sich auf den Durchführungszeitraum eines Angebotes, die Vor- und Nachbereitungszeit ist inkludiert.

Zuwendungen nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Aufwendungen Ehrenamtlicher in der Flüchtlingshilfe (Förderrichtlinie Aufwendungen Ehrenamtlicher in der Flüchtlingshilfe) bleiben dadurch unberührt.

b) Beiräte

Die vom Rat der Stadt Hildesheim bestellten oder entsprechend der jeweiligen Wahlordnung gewählten Mitglieder der Beiräte (Beirat für Migration, Behinderten- und Inklusionsbeirat, Seniorenbeirat) können pro Sitzung der Beiräte, zu der sie anwesend waren, folgende Aufwendung erhalten:

10,- €/ pro Sitzung

c) Multiplikatoren für Heimfürsprecher und Heimbeiräte

Die Heimbeiräte und -fürsprecher der stationären Pflegeeinrichtungen werden durch zwei ehrenamtlich tätige Personen unterstützt, die als Multiplikatoren für Informationsvermittlung und Erfahrungsaustausch zur Verfügung stehen. Diese beiden Personen erhalten pro Person eine pauschale Aufwandsentschädigung von:

200,- € jährlich

§ 5

Verfahren, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Verwendungsnachweis

- (1) Über Art und Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 4 Abs. 2a) wird eine Ehrenamtsvereinbarung zwischen dem entsprechenden Bereich / der Stabsstelle Migration und Inklusion der Stadt Hildesheim und der ehrenamtlich tätigen Person getroffen. In dieser Vereinbarung wird die Höhe der Entschädigung gemäß § 4 geregelt. Es sind sowohl einmalige als auch regelmäßige Einsätze möglich.
- (2) Die Zuwendungen nach § 4 werden nur auf Antrag, in dem die Bankverbindung anzugeben ist, und nur für tatsächlich geleistete Einsätze gewährt.
- (3) Der Antrag besteht für den unter § 4 Abs. 2 a) genannten Tätigkeitsbereich aus einem von der Stadt Hildesheim zur Verfügung gestellten Tätigkeitsnachweis.

Der Tätigkeitsnachweis enthält Angaben zum Datum, Zeitumfang und Ort des Einsatzes sowie eine Bankverbindung. Er ist postalisch oder per Email einzureichen und schließt mit einer Versicherung des Zuwendungsempfängers ab, die dort angegebenen Stunden abgeleistet zu haben.

Im Tätigkeitsnachweis ist zudem eine kurze Beschreibung der Maßnahme auszufüllen. Damit fungiert er auch als Verwendungsnachweis. Die Beschreibung der Maßnahme ist gleichzeitig der Sachbericht.

- (4) Der Antrag besteht für den unter § 4 Abs. 2 b) genannten Tätigkeitsbereich (Beiräte) aus der Anwesenheitsliste der Beiratssitzungen sowie einem Antragsformular, welches die Bankverbindung enthält. Die Mitglieder der Beiräte wenden sich am Ende eines Kalenderjahres mitsamt der geführten Anwesenheitsliste an ihre Ansprechpersonen bei der Stadt. Die Anwesenheitslisten gelten als Tätigkeitsnachweise.
- (5) Der Antrag besteht für den unter § 4 Abs. 2 c) genannten Tätigkeitsbereich (Multiplikatoren für Heimfürsprecher und Heimbeiräte) aus einem Antragsformular, welches die Bankverbindung enthält. Die Multiplikatoren für Heimfürsprecher und Heimbeiräte wenden sich am Ende eines Kalenderjahres an ihre Ansprechperson bei der Stadt.
- (6) Der Antrag ist zeitnah zum Zwecke der Prüfung, spätestens jedoch bis zum 31.12., einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (7) Als Förderzeitraum gilt das jeweilige Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).
- (8) Die Anträge werden nach Reihenfolge des Eingangs und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bearbeitet. Das maximale Budget für die Erstattung der förderfähigen Ausgaben ergibt sich aus dem vom Rat der Stadt Hildesheim beschlossenen Haushaltsansatz.
- (9) Die Bewilligung erfolgt durch Auszahlung des förderfähigen Aufwands. Die Zuwendung wird auf das im Antrag angegebene Bankkonto des Zuwendungsempfängers ausgezahlt.
- (10) Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die erhaltene Zuwendung zurück zu zahlen, wenn die Auszahlung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

§ 6

Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung von Entschädigungszahlungen der Stadt Hildesheim richtet sich nach den steuerlichen Vorschriften des Landes und des Bundes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 8
Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Hildesheim, 18.09.2023

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit im Stadtgebiet Hildesheim

Präambel

Nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Jugendarbeit (JugFöG ND) können Gemeinden und Landkreise die Träger der Jugendarbeit in ihren Bereichen zusätzlich fördern.

Die Jugendarbeit ist ein eigenständiger Teil der Kinder- und Jugendhilfe. Sie ist im § 11 des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) geregelt. Sie hat die Aufgabe, jungen Menschen zu ihrer Förderung und Entwicklung erforderliche Angebote zur Verfügung zu stellen und soll dafür sorgen, dass die Anliegen und Interessen junger Menschen in der Öffentlichkeit vertreten werden.

Die Stadt Hildesheim hat großes Interesse daran, jungen Menschen den Weg in ein erfülltes Leben zu ebnen. Hierfür betreibt die Stadt Hildesheim sechs Kinder- und Jugendeinrichtungen. Neben diesen gibt es außerdem die verbandliche Jugendarbeit in der Stadt Hildesheim, die durch vielfältige Träger ausgeführt wird und einen wichtigen Beitrag leistet, die Rahmenbedingungen des Aufwachsens junger Menschen positiv zu gestalten. Die Zuwendungen, die diese Richtlinie ermöglicht, stellen einen wichtigen Beitrag für ein Angebot der Jugendarbeit dar, welche sich durch eine Vielfalt von Angeboten, Inhalten und Methoden auszeichnet.

Die Richtlinie ist im Wesentlichen auf Basis der bisherigen Förderpraxis entwickelt worden.

§ 1

Zuwendungszweck; Rechtsgrundlage

- (1) Ziel der Zuwendungen ist die Förderung der verbandlichen Jugendarbeit im Gebiet der Stadt Hildesheim. Hierbei stehen die Anforderungen aus dem SGB VIII und dem JugFöG ND im Vordergrund.
- (2) Gegenstand der Förderung sind Freizeit- und Erholungsmaßnahmen von Gruppen (bspw. pädagogische Jugendfreizeiten), die durch die verbandliche Jugendarbeit organisiert und durchgeführt werden. Ebenfalls sind Maßnahmen, die der Entwicklung neuer Inhalte und Methoden der Jugendarbeit in Bezug auf aktuelle (jugendpolitische) Themen (bspw. im Übergang Schule / Beruf, in der Kompetenzförderung junger Menschen, in der informellen Bildung) dienen förderfähig. Sämtliche Maßnahmen sollen allen jungen Menschen aus allen Bevölkerungsgruppen offenstehen.
- (3) Zuwendungsfähig sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme entstehen. Hierunter fallen beispielsweise Personalkosten für Bildungs- und Beratungspersonal in allen Formen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen, Honorarkosten mit fachgerechter Qualifikation, sowie Sachkosten (Materialaufwendungen, Ausstattungsgegenstände u.ä.).
- (4) Nicht zuwendungsfähig sind Investitionsmaßnahmen, Finanzierungskosten, Erwerb von Infrastruktur und Grundstücken und Immobilien, sowie die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.
- (5) Die Stadt Hildesheim gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie, unter Berücksichtigung der zu den §§ 23, 44 LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften

(VV). Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Hildesheim als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- (6) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet der Rat der Stadt Hildesheim.

§ 2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind anerkannte Jugendhilfeträger (keine Gemeinden, Gemeindeverbände oder Gebietskörperschaften), die folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Sitz oder Dependence in der Stadt Hildesheim als Durchführungsort
- nachgewiesene Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
- Befähigung (Nachweis Personal mit pädagogischem Berufsabschluss), eine Maßnahme zu planen oder durchzuführen, die langfristig, pädagogisch sinnvoll und nachhaltig ist. Eine Begründung zum pädagogischen Sinne und eine Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme sind sowohl im Antrag als auch in sachlichen Verwendungsnachweis darzustellen.
- nicht gewinnorientiert arbeiten (Nachweis der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt ist vorzulegen)
- fachliche und personelle Voraussetzungen um einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendarbeit zu gewährleisten, dass ihre Ziele nicht der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen (nachzuweisen bspw. durch Satzung oder Konzept des Antragsstellers)

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

Es gelten folgende spezielle Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung:

- (1) Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung.
- (2) Der Antragsteller ist verpflichtet, sich um Zuwendungen anderer Stellen (insbesondere aber nicht abschließend: Landkreis Hildesheim, Land und Bund) zu bemühen
- (3) Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit deren Durchführung bei der Stellung des Förderantrags noch nicht begonnen wurde. Als Beginn der Durchführung gilt in diesem Zusammenhang der Abschluss von auf die Erreichung des Zuwendungszwecks gerichteten oder hiermit in Verbindung stehenden Verträgen und Vereinbarungen. Die Einholung von Kostenvoranschlägen, Planungsleistungen und damit in Zusammenhang stehende Vereinbarungen sind unschädlich. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Die Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns stellt keine Bewilligung von Fördermitteln dar. Ein Rückschluss auf eine Bewilligung der Fördermittel kann dadurch auch nicht gezogen werden.
- (4) Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss durch Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten, einschließlich der Eigenleistung des Antragstellers, gesichert sein.
- (5) Die Haushaltsmittel für die Zuwendung sind gedeckelt, somit richtet sich die Fördersumme nach dem Umfang der gestellten Anträge.

- (6) Die Fördersumme sollte 40 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen. Ausnahmen davon sind nur bei besonderem öffentlichen Interesse an der Maßnahme möglich.
- (7) Durch den Zuwendungsempfänger ist in jedem Fall ein Eigenanteil von mindestens 10 % (inkl. etwaiger Darlehen) zu leisten. Öffentliche Zuwendungen anderer Stellen dürfen nicht zu einer Reduzierung des Eigenanteils unter die Mindestgrenze führen.
- (8) Im Übrigen gelten die Bewilligungsvoraussetzungen der VV zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung soweit in den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt wurde.
- (9) Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen, die allen jungen Menschen aus dem Stadtgebiet Hildesheim offenstehen und sich nicht nur an eine bestimmte Zielgruppe, wie z.B. Vereinsmitglieder richten.

§ 4 Antragstellung, Bewilligung

- (1) Der Antrag ist gem. den Formularen und Bestimmungen dieser Richtlinie schriftlich an die Stadt Hildesheim, Fachbereich Familie, Bildung und Sport, zu richten. Förderanträge für das laufende Haushaltsjahr müssen spätestens bis zum 15. März des Jahres bei der Stadt eingehen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Beschreibung der Maßnahme
 - Erklärung, dass die Maßnahme noch nicht begonnen wurde
 - Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach §15 UStG
 - Stellungnahme zur Bedeutung des Vorhabens
 - Kostenplan
 - Finanzierungsplan
 - Nachweis über die Anerkennung nach § 75 SGB VIII
 - Nachweis über eine Vereinbarung mit dem Landkreis Hildesheim nach dem SGB VIII
 - Belege zum Bemühen um alternative Förderungen gem. §3 Abs. 2
 - Nachweis Gemeinnützigkeit
- (3) Die Stadt Hildesheim kann weitere Unterlagen anfordern, sofern diese zur Prüfung des Antrags erforderlich sind.
- (4) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt. Zum Gegenstand des Zuwendungsbescheids werden die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Niedersachsen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Im Falle der Förderung einer Baumaßnahme werden auch die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-BauL) des Landes Niedersachsen Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Die vorbezeichneten Unterlagen werden dem Zuwendungsbescheid beigelegt.

§ 5 Weitere Zuwendungsbestimmungen

- (1) Im Falle einer Änderung der Finanzierung oder anderer maßgeblicher Umstände ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Änderung der Stadt Hildesheim unverzüglich anzuzeigen; gleiches gilt für den Fall, dass die Finanzierung einer Maßnahme nicht mehr gesichert ist.
- (2) Der Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Zuschussmittel für Projekte, die nicht binnen eines Jahres nach Bewilligung vollständig umgesetzt wurden, können seitens der Stadt Hildesheim zurückgefordert werden, falls nicht vor Ablauf der Frist eine Fristverlängerung beantragt wurde.
- (3) Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses unter Verwendung des hierfür von der Stadt Hildesheim zur Verfügung gestellten Vordrucks nachzuweisen. Der beleghafte Verwendungsnachweis (durch Vorlage von Rechnungen, etc.) ist der Stadt Hildesheim spätestens 6 Monate nach erfolgter Ausführung vorzulegen.
- (4) Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre für Baumaßnahmen von bzw. an Gebäuden oder Außenanlagen und 5 Jahre für die Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen. Wird die geförderte Maßnahme ihrem Verwendungszweck während dieser Frist entzogen, so kann die vollständige oder anteilige Rückzahlung der Zuwendung verlangt werden.
- (5) Im Übrigen gelten für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung, Verwendung, Abrechnung und Rückforderung der Zuwendung die mit dem Zuwendungsbescheid verbundenen ANBest-P, die §§ 48 bis 49a VwVfG sowie die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie etwas Abweichendes geregelt ist. Bei Zweifels- oder Abgrenzungsfragen zwischen dieser Förderrichtlinie und den Regelungen in den VV zu § 44 LHO und ANBest-P gehen die Bestimmungen der VV und der ANBest-P im Zweifel vor.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hildesheim, 18.09.2023

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Hauptsatzung

des Landkreises Hildesheim vom 11. November 1996, geändert durch Satzungen vom 23.10.1998, vom 11.07.2000, 20.03.2006, 18.12.2006, 10.10.2011, 12.12.2011, 30.03.2017, 04.04.2019, 26.09.2019, 18.11.2021 und 21.09.2023

(Lesefassung)

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Hildesheim und hat seinen Sitz in Hildesheim.
- (2) Der Landkreis Hildesheim unterhält in der Stadt Alfeld (Leine) eine Außenstelle.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises Hildesheim zeigt in gold/rot durch erhöhten Zinnenschnitt geteilt, oben einen wachsenden rot gekrönten und bewehrten schwarzen Adler, unten ein goldenes Geweih des Zwölfender-Kronenhirsches auf der Herzstelle eine silbern bebutzte goldene Rose.

(2) Die Flagge des Landkreises zeigt in zwei gleichen breiten Querstreifen die Farben Gelb und Rot und darin, etwas zur Stange verschoben, das Kreiswappen. Die Flagge des Landkreises wird auch in Form eines Banners geführt.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen des Landkreises und die Umschrift Landkreis Hildesheim.

§ 3

Geschäftsordnung

- (1) Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte.
- (2) Kreistagsabgeordnete und hinzugewählte Mitglieder der Ausschüsse können an öffentlichen Ausschusssitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit sie an einer Teilnahme in Präsenz verhindert sein sollten oder ihnen die Teilnahme an einer Präsenzsitzung wesentlich erschwert sein sollte. Ausgenommen davon sind die oder der jeweilige Fachausschussvorsitzende und deren Stellvertretungen. Gründe für eine Teilnahme per Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik können etwa sein:
 - berufliche, ausbildungs- und urlaubsbedingte Abwesenheiten;
 - Wahrnehmung familiärer Aufgaben (insbesondere Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen) und
 - Krankheit oder körperliche Beeinträchtigungen.

Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenz ist der Verwaltung spätestens bis 3 Stunden vor Sitzungsbeginn per E-Mail mitzuteilen.

- (3) Abs. 2 gilt nicht für nichtöffentliche Ausschusssitzungen.

- (4) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne von § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik nicht zulässig.
- (5) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 4

Vermögensverfügungen und Verträge

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,-- € nicht übersteigt;
- b) die Aufnahme von Krediten zum Zwecke der Umschuldung, die im Einzelfall ein Kreditvolumen in Höhe von 2.500.000,-- € nicht übersteigen; die Tilgungsleistung darf gegenüber der im Einzelfall erstmaligen durch den Kreistag beschlossenen Kreditaufnahme ohne Beteiligung des Kreistages nicht verringert werden.
- c) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,-- € nicht übersteigt.

§ 5

Kreisausschuss

Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat sowie die weitere Kreisrätin oder der weitere Kreisrat mit beratender Stimme an.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Neben der Landrätin oder dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin oder Erster Kreisrat und eine weitere leitende Beamtin oder ein weiterer leitender Beamter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die weitere Beamtin /Der weitere Beamte führt die Amtsbezeichnung Kreisrätin bzw. Kreisrat.

§ 7

Allgemeine Vertretung der Landrätin oder des Landrates

(1) Allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Landrätin oder des Landrates ist die bzw. der in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufene Erste Kreisrätin oder Erste Kreisrat.

(2) Bei Verhinderung der Landrätin oder des Landrates und der Ersten Kreisrätin oder des Ersten Kreisrates wird die allgemeine Vertretung der Landrätin oder des Landrates von der weiteren Beamtin oder dem weiteren Beamten auf Zeit wahrgenommen.

(3) Die Dezernatsleitungen vertreten die Landrätin oder den Landrat in Angelegenheiten ihrer Dezernate. Die allgemeine Vertretung durch die Erste Kreisrätin oder den Ersten Kreisrat wird dadurch nicht berührt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

(1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als einer Person unterzeichnet, so ist von den Antragstellerinnen oder Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2) Die Landrätin oder der Landrat kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Hildesheim betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin oder vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Ausschüsse überweisen.

(5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(6) Die Landrätin oder der Landrat unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 9

Vorbehalt des Kreistages

Für folgende Gruppen von Angelegenheiten behält sich der Kreistag gem. § 58 Abs.3 NKomVG die Beschlussfassung vor:

Verträge i. S. d. § 58 Abs.1 Nr.20 NKomVG mit einer juristischen Person oder dieser im Rechtsverkehr gleichgestellten Personenvereinigung, deren Gesellschafter oder Mitglied Kreistagsmitglied, sonstiges Mitglied von Ausschüssen oder die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte ist.

§ 10

Lokale Agenda

Der Landkreis erfüllt seine Aufgaben nach den in der Agenda 21 und Lokalen Agenda 21 bzw. Agenda 2030 beschriebenen Grundsätzen einer nachhaltigen, ökologischen und sozialgerechten Entwicklung. Alle Entscheidungen müssen mit diesen Grundsätzen verträglich und abgestimmt sein.

§ 11 Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan, Ersatzverkündungen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.landkreishildesheim.de im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Ortsüblich bekanntzumachende Angelegenheiten werden ebenfalls im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht.

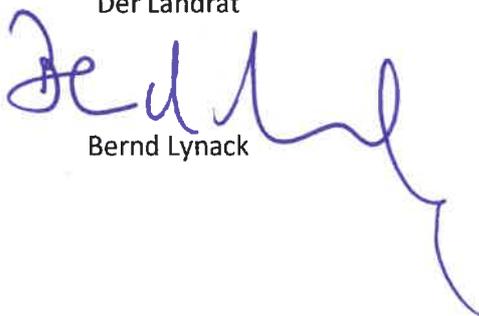
(2) Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung, in der Alfelder Zeitung, in der Leine-Deister-Zeitung Gronau und im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht. Eine Veröffentlichung in der Alfelder Zeitung und der Leine-Deister-Zeitung erfolgt nur, wenn eine Tierseuche im Verbreitungsgebiet dieser Zeitungen auftritt. Für das Inkrafttreten der tierseuchenbehördlichen Verordnung ist die Veröffentlichung in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung maßgebend.

(3) Ist in anderen Vorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang bestimmt, so erfolgt die Bekanntmachung am „Schwarzen Brett“ im Kreisverwaltungsgebäude, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim.

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.11.2021 außer Kraft.

Hildesheim, 22.09.2023

Landkreis Hildesheim
Der Landrat



Bernd Lynack

Photovoltaik-Park Heinde/Lechstedt Verwaltungs-GmbH

- Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2022 -

Der Bestätigungsvermerk des **Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim**, welches mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Photovoltaik-Park Heinde/Lechstedt Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2022 beauftragt war, schließt mit der Feststellung:

"Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben keinen Anlass zu Beanstandungen. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt."

Von der **Gesellschafterversammlung** der Photovoltaik-Park Heinde/Lechstedt Verwaltungs-GmbH wurde am 07.09.2023 einstimmig folgender Beschluss gefasst:

1. Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2022 der Photovoltaik-Park Heinde/Lechstedt Verwaltungs-GmbH wird festgestellt.
2. Der Bilanzgewinn in Höhe von 1.250,00 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.

Öffentliche Auslegung:

Der Jahresabschluss 2022 der Photovoltaik-Park Heinde/Lechstedt Verwaltungs-GmbH und der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 28.09.2023 bis 09.10.2023 zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Hildesheim, Zimmer 410/411, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Hildesheim, 25.09.2023

Photovoltaik-Park Heinde/Lechstedt Verwaltungs-GmbH

Stephan Sündermann
Geschäftsführer

**Sitzung der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine
Donnerstag, den 12.10.2023, um 13.45 Uhr
im Schulungsraum 17 im Verwaltungsgebäude der Sparkasse,
Speicherstraße 11, 31134 Hildesheim**

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die 11. Sitzung der Verbandsversammlung am 07.03.2023
3. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine für das Jahr 2022;
Vorlage-Nr. 03/2023
4. Entscheidung über die Verwendung des an den Träger abgeführten Teilbetrages des
Jahresüberschusses;
Vorlage-Nr. 04/2023
5. Mitteilungen und Anfragen

Hildesheim, 27.09.2023

gez. Dr. Saipa
Vorsitzender der Verbandsversammlung